

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

136. Stück, 28.07.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. Juli 1926.) 136. Stück.

Inhalt:

- Nr. 208. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1926 über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige.
- Nr. 209. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. Juli 1926 über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienste.
- Nr. 210. Sechste Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1926, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikels 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 211. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1926 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 208.

Verordnung des Staatsministeriums über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige.

Oldenburg, den 17. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird mit Zu-

stimmung des Reichsarbeitsministers für den Landesteil Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur frei, sofern dem Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird und der Beamte diese oder eine andere Wohnung bezieht.

Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Für den Wohnungstausch finden die Bestimmungen des § 8 des Wohnungsmangelgesetzes Anwendung.

§ 2.

Über die durch Versetzung oder den Übertritt in den einstweiligen Ruhestand frei werdende Wohnung eines Beamten kann die zuständige Behörde zu Gunsten eines oder mehrerer Beamten ihrer Verwaltung spätestens binnen 4 Wochen nach Freiwerden der Wohnung verfügen. Die zuständige Behörde kann dieses Verfügungsrecht auch zu Gunsten eines ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Beamten ihrer Verwaltung dann ausüben, wenn er eine Wohnung inne hat, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder Oldenburgs steht.

Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einem anderen Zweige der Reichs- oder Staatsverwaltung. Als „versetzt“ im Sinne dieser Verordnung ist auch ein Beamter anzusehen, dessen Dienststelle verlegt wird und der dadurch am neuen Ort dieser Dienststelle seinen Wohnsitz nehmen muß, sowie ein Beamter, der seine Wohnung, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, aufgibt.

§ 3.

„Zuständige“ Behörde ist diejenige Behörde, welcher der Beamte bis zu seiner Versetzung oder seinem Übertritt

in den einstweiligen Ruhestand oder bis zu seinem Ausscheiden oder bis zu seinem Tode angehört hat.

Trifft die zuständige Behörde über die frei werdende Wohnung eines Beamten ihrer Verwaltung innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 keine Verfügung, so kann sie die Wohnung einer anderen Reichs- oder Staatsbehörde überlassen. Diese kann binnen weiteren 4 Wochen über die Wohnung auch zu Tauschzwecken verfügen.

§ 4.

Die zuständige Behörde verfügt auch über Wohnungen, die dadurch frei werden, daß ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter eine Dienstwohnung oder eine reichs- oder staats-eigene Wohnung oder eine ganz oder teilweise mit solchen Reichs- oder Staatsmitteln errichtete Wohnung erhält, die für die Wohnungsfürsorge für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs oder eines Landes bestimmt sind. Die Fristen des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 5.

Die durch Todesfall oder Übertritt in den dauernden Ruhestand oder durch freiwilliges Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienst innerhalb von 6 Monaten frei werdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff der Gemeindebehörde, sofern die zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb der vierwöchigen Frist für einen Beamten ihrer Verwaltung in Anspruch nimmt.

§ 6.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, der letzten vorgelegten Behörde eines verstorbenen oder ausscheidenden Beamten von dem Freiwerden der Wohnung binnen 3 Wochen Mitteilung zu machen. Die im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 5 genannten Fristen beginnen am Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der vorgelegten Behörde.

§ 7.

Die Zuweisung der Wohnung an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) erfolgt durch die Gemeindebehörde. Diese ist verpflichtet, dem Antrag der zuständigen Behörde auf Zuweisung einer Wohnung an den von ihr bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) zu entsprechen.

Weigert sich der Vermieter, mit dem Bezeichneten einen Mietvertrag abzuschließen, so hat die Gemeindebehörde die Festsetzung eines Mietvertrages beim Mieteinigungsamt zu beantragen. Dem in die Wohnung eingewiesenen Beamten ist die nach § 8 des Wohnungsmangelgesetzes zum Wohnungstausch erforderliche Genehmigung von der Gemeindebehörde auch dann zu erteilen, wenn er die Wohnung nicht benutzt.

§ 8.

Beamte sind den im § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 aufgeführten Personen gleichzustellen und deshalb bei der Zuteilung einer Wohnung von den Gemeindebehörden vorzugsweise zu berücksichtigen. Waren Beamte vor ihrer Versetzung an dem Ort ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungssuchende eingetragen, so ist ihnen die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

§ 9.

Unter Beamte im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige und nicht planmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst und in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte zu verstehen, sofern sie im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren Dienste Oldenburgs stehen. Ausgeschiedene Beamte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl die freiwillig ausgeschiedenen als auch die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf Reichswehrangehörige, sowie Beamte der Reichsbank und der deutschen Reichsbahngesellschaft.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch dann, wenn Anordnungen der Gemeindebehörde für den Verfügungsberechtigten, sei es allgemein, sei es in besonderen Fällen, ein Verfügungsrecht über frei werdenden Wohnraum zulassen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird der § 16 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1923 (Oldenbg. Gesetzbl. S. 712) aufgehoben.

Oldenburg, den 17. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Rof.

Nr. 209.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienste.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Forstbetriebsdienste des Freistaats wird durch eine vorschriftsmäßige forst-

technische Ausbildung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben.

§ 2.

Die Vorschriften über die forsttechnische Ausbildung werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 3.

Die erste forstliche Fachprüfung (Forstgehilfenprüfung) wird am Schlusse des Besuches einer Forstschule, die vom Ministerium der Finanzen bestimmt wird, vor dem Prüfungsausschusse der Forstschule abgelegt.

Die zweite forstliche Fachprüfung (Försterprüfung) wird in den einzelnen Landesteilen vor einem Prüfungsausschusse abgelegt, der vom Ministerium der Finanzen ernannt wird und sich aus einem Forstmeister als Vorsitzenden und je einem Forstverwaltungsbeamten und Forstbetriebsbeamten zusammensetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sollen dem Landesteile angehören, in dem die Prüfung stattfindet.

§ 4.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob der Prüfling die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die von einem Forstbetriebsbeamten verlangt werden müssen.

§ 5.

Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung der Prüfungen werden vom Ministerium der Finanzen getroffen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 24. Dezember 1907 über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste wird aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Roß.

Nr. 210.

Sechste Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Juli 1926 an auf 7 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 211.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Juli 1926.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schuldbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schuldbuchgesetz wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Absf. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für die von der Staatlichen Kreditanstalt ausgegebenen 7 $\frac{1}{2}$ % Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen eine getrennte Abteilung des Schuldbuchs (Abteilung E) angelegt wird.

Oldenburg, den 23. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg (D.G.Bl. Band 44, Seite 704 ff.) sind im § 16 Zeile 2 die Worte „auf die Rückerstattung eines Zuschusses von 100 000 M“ zu ersetzen durch „auf die Rückerstattung einen Zuschuß von 100 000 M“.